

## **Antrag**

**der Abg. Dr. Gisela Splett u. a. GRÜNE**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Wirtschaftsministeriums**

### **Defizite bei der Umsetzung der Eingriffsregelung nach BauGB beheben**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

1. im Rahmen der Kommunalaufsicht für eine rechtskonforme Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Baugesetzbuch Sorge zu tragen;
2. für die Erstellung fundierter Stellungnahmen in Bauleitplanverfahren ausreichende Personalausstattung der Naturschutzbehörden sicherzustellen;
3. sicherzustellen, dass die Genehmigungsbehörden schon bei der Flächennutzungsplanung für richtige Weichenstellungen sorgen und mögliche Konflikte und Prüfnotwendigkeiten deutlich machen;
4. den Kommunen (Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter, Gemeinderätinnen und -räten, Planungsbüros) klare fachliche und rechtliche Hinweise u. a.
  - zur Beachtung des Arten- und Gebietsschutzes bei Anwendung des vereinfachten Verfahrens und des beschleunigten Verfahrens nach § 13 bzw. 13 a BauGB,
  - zur Außenwirkung von Natura-2000-Gebieten
  - zur Verpflichtung hinsichtlich artenschutzrechtlicher Prüfungen und
  - zum Umweltbericht und zum Monitoring an die Hand zu geben;

5. das Biotopwertverfahren der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) entsprechend fachlicher und rechtlicher Notwendigkeiten weiterzuentwickeln und zu ergänzen;
6. die Ökokonto-Verordnung für Eingriffsregelungen nach dem Naturschutzgesetz endlich auf den Weg zu bringen und hierbei eine Aufnahme bauleitplanerischer Ausgleichsmaßnahmen in ein gemeinsames, öffentlich einsehbares Kompensationsverzeichnis vorzusehen.

17. 06. 2010

Dr. Splett, Dr. Murschel, Pix, Rastätter, Seckerl GRÜNE

### Begründung

Seit vielen Jahren werden Defizite bei der Umsetzung der Eingriffsregelung nach BauGB beklagt. So belegte die vom BUND im Jahr 2000 herausgegebene Veröffentlichung „Ausgleichsmaßnahmen bei Bebauungsplänen“ gravierende Mängel bei der Bestandserhebung, bei der Abwägung sowie unzweckmäßige Ausgleichsmaßnahmen. Bekannt sind auch erhebliche Umsetzungs- und Kontrolldefizite. Da die Möglichkeit einer naturschutzrechtlichen Verbandsklage gegen fehlerhafte Bebauungspläne nicht gegeben ist und Klagen nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz gegen Bebauungspläne nur unter sehr eingeschränkten Bedingungen möglich sind, bleiben diese Mängel in der Regel unbeanstandet.

Inzwischen hat sich das Naturschutz- und Umweltrecht weiterentwickelt. Neue artenschutzrechtliche Regelungen und die Berücksichtigung europäischer Rechtssetzung (FFH, Vogelschutz, SUP, Umweltschadensrecht) haben zu Änderungen geführt. Umweltberichte müssen erstellt, Monitoringmaßnahmen vorgesehen werden. Von der LUBW wurde ein neues Biotopwertverfahren veröffentlicht. Das Ökokonto findet in immer mehr Kommunen Anwendung und soll künftig auch außerhalb der Bauleitplanung Anwendung finden. Die seit Jahren vom Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz hierzu angekündigte Ökokonto-Verordnung lässt allerdings immer noch auf sich warten.

Trotz neuer Regelungen wird aber auch aktuell immer wieder über die Missachtung von Umwelt- und Naturschutzrecht bei Bebauungsvorhaben berichtet. Beispielhaft sei ein Bericht in der Ludwigsburger Kreiszeitung vom 23. Oktober 2009 mit der Überschrift „Brutkästen für den Halsbandschnäpper“ erwähnt. Berichtet wurde darin über die Abholzung von Streuobstbäumen ohne artenschutzrechtliche Genehmigung für ein Bebauungsvorhaben.

Mit einer aktuellen, von der GRÜNEN Landtagsfraktion in Auftrag gegebenen Studie sollte deshalb – in Zusammenarbeit mit dem BUND – untersucht werden, inwieweit es in den vergangenen Jahren gelungen ist, Defizite bei der Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung zu vermindern, und inwieweit der Zielsetzung der Eingriffsregelung, nämlich negative Folgen von Eingriffen in Natur und Landschaft zu vermeiden und zu minimieren, zu mehr Durchschlagskraft verholfen wurde.

Die Studie zeigt, dass viele Pläne grob fehlerhaft sind. Das Ergebnis der Betrachtung von 20 Bebauungsplänen aus unterschiedlichen Regionen und von

Kommunen unterschiedlicher Größe und der Überprüfung vor Ort ist ernüchternd:

- Die Erfassung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräume ist in vielen Fällen mangelhaft. Die größtenteils fehlende und wenn, dann mangelhafte, Erfassung planungsrelevanter Tierarten und FFH-Lebensräumen schlägt voll auf die Rechtsfehlerhaftigkeit zahlreicher Bebauungspläne durch.
- In über 60 % aller untersuchten Bebauungspläne (13 von 20) liegt keine sachgerechte artenschutzrechtliche Prüfung nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie vor.
- In 40 % der untersuchten Bebauungsplänen (8 von 20) sind in den vorliegenden Planungsunterlagen bzw. in Zusammenschau mit der Lage von räumlich eng benachbarten Natura 2000-Gebieten Anhaltspunkte gegeben, die die Erstellung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig gemacht hätten. Diese fehlt jedoch.
- Bei 25 % der untersuchten Bebauungspläne wurde die Bewertung nach dem Biotopwertverfahren des Landes Baden-Württemberg vorgenommen. Es bestehen jedoch Zweifel, ob das Verfahren rechtskonform und sachgerecht ist.
- Bei 40 % der untersuchten Bebauungspläne sind die Ausgleichsmaßnahmen im Baugebiet entweder entgegen den Feststellungen nicht umgesetzt worden, falsch konzipiert oder trotz Notwendigkeit gar nicht erst vorgesehen. In diesen Fällen hat die Bauleitplanung bzw. ihre Umsetzung hinsichtlich der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 1 Bundesnaturschutzgesetz) versagt.
- Bei mehr als der Hälfte der untersuchten Bebauungspläne sind Ausgleichsmaßnahmen außerhalb der Baugebiete entweder fehlerhaft bzw. abweichend von der Planung umgesetzt worden, falsch oder nur unverbindlich konzipiert oder trotz Notwendigkeit gar nicht erst vorgesehen. Auch in diesen Fällen hat die Bauleitplanung bzw. ihre Umsetzung hinsichtlich der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 1 BNatSchG) versagt.
- Bei insgesamt 13 Bebauungsplänen dieser Studie sind Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation von Eingriffen vorgesehen. Mit diesen Maßnahmen wird jedoch nur bei 3 Bebauungsplänen ein funktionaler Ausgleich sichergestellt. Dies entspricht ca. 15 % aller untersuchten Bebauungspläne.
- Wider Erwarten wurde im Rahmen der Stichprobe der vorliegenden Studie kein einziger Bebauungsplan erfasst, bei dem Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen eines kommunalen Ökokontos festgesetzt worden sind.
- In 12 von 20 Fällen liegen Umweltberichte vor, bei denen die „erheblichen negativen Umweltauswirkungen“ größtenteils weder erfasst noch im Umweltbericht abgearbeitet worden sind.
- Das Monitoring der planungsbedingten Umweltauswirkungen nach § 4 c BauGB wurde nur bei 3 von 12 Bebauungsplänen entsprechend der Vorschriften vorgesehen.
- In 40 % der untersuchten Bebauungsplanverfahren sind möglicherweise Umweltschäden in fehlerhafter Weise unbeachtet geblieben. Hieraus lassen sich gegebenenfalls Haftungsansprüche ableiten.

Insgesamt werden in zwei Drittel der untersuchten Fälle die Bebauungspläne als so mangelhaft bewertet, dass ihre Rechtskraft infrage gestellt werden kann.

Trotz verbesserter/erweiterter Regelungen sind die Defizite also nach wie vor sehr groß und es besteht Handlungsbedarf vonseiten der Landesregierung.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 6. Juli 2010 Nr. 52–883/52 nimmt das Wirtschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr und dem Innenministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

#### Vorbemerkung:

Der Antrag basiert laut seiner Begründung auf einer von der Landtagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen in Auftrag gegebenen „Evaluation der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen von Bebauungsplänen“.

Diese Studie weist jedoch nach Ansicht des Wirtschaftsministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr sowohl hinsichtlich Untersuchungsumfang und -methodik als auch hinsichtlich ihres Inhalts erhebliche Mängel und Unstimmigkeiten auf, sodass die im Antrag enthaltenen Schlussfolgerungen nicht geteilt werden können.

So wurden in der Studie insgesamt nur 7 von 1.102 Gemeinden untersucht, dies entspricht gerade einmal 0,6 % aller Gemeinden Baden-Württembergs. Über die Methodik zur Auswahl der 7 Gemeinden wurden vom Gutachter keinerlei Angaben gemacht. Bebauungspläne aus dem Regierungsbezirk Stuttgart waren beispielsweise überhaupt nicht Gegenstand der Studie. Dagegen stammen 35 % der (20) untersuchten Bebauungspläne von ein und derselben Kommune. Schon aufgrund dieser Untersuchungsmethodik ist die Studie nicht geeignet, auch nur annähernd repräsentative Ergebnisse für das gesamte Land zu liefern.

Darüber hinaus weist die Studie diverse inhaltliche Unstimmigkeiten auf:

- Die Studie unterscheidet nicht zwischen vereinfachten Bebauungsplanverfahren nach § 13 BauGB und beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung), obwohl für beide Verfahren unterschiedliche Anforderungen, z. B. im Hinblick auf die Pflicht zum Ausgleich von Eingriffen, gelten.
- Die Studie bemängelt, dass bei fünf „vereinfachten Verfahren“ keine Eingriffs-/Ausgleichsprüfung stattgefunden hat. Zu den „vereinfachten Verfahren“ werden aber vom Gutachter auch die beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB gezählt, sodass bei einem Teil der erfassten Pläne aufgrund des § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB eine Eingriffs-/Ausgleichsprüfung überhaupt nicht vorgeschrieben ist.
- In der Studie wird beanstandet, dass u. a. bei zwei „Altverfahren“ (1995 bis 1997) keinerlei Ausgleichsmaßnahmen außerhalb der Plangebiete festgesetzt wurden. Nach der damals maßgeblichen Rechtslage waren jedoch Ausgleichsmaßnahmen von vornherein auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans begrenzt.

- Der Gutachter kritisiert, dass einzelne Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets nicht verbindlich über eine Bebauungsplanfestsetzung festgeschrieben wurden. Das Baugesetzbuch lässt jedoch neben der Bebauungsplanfestsetzung auch andere Möglichkeiten wie vertragliche Vereinbarungen oder verbindliche Erklärungen der Gemeinden zu.
- Die Studie geht bei insgesamt 12 Plänen von einer Pflicht zur Durchführung des Monitoring nach § 4 c BauGB aus, obwohl für einzelne dieser Pläne aufgrund der Übergangsvorschriften des § 244 BauGB das Monitoring noch nicht verbindlich gewesen sein dürfte.

*Der Landtag wolle beschließen,*

*die Landesregierung zu ersuchen,*

*1. im Rahmen der Kommunalaufsicht für eine rechtskonforme Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Baugesetzbuch Sorge zu tragen;*

Flächennutzungspläne und Bebauungspläne, die nicht aus genehmigten und auf ihre Rechtmäßigkeit geprüften Flächennutzungsplänen entwickelt wurden, bedürfen nach § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bzw. § 10 Abs. 2 BauGB der Genehmigung durch das zuständige Landratsamt bzw. Regierungspräsidium. Im Rahmen dieser Genehmigungsverfahren wird die Einhaltung der maßgeblichen Rechtsvorschriften, unter anderem auch die Einhaltung der Eingriffsregelung des § 1 a Absatz 3 BauGB überprüft. Damit wird die rechtskonforme Anwendung der Eingriffsregelung sichergestellt.

Unabhängig von der Genehmigungspflicht von Plänen besteht eine Aufsicht des Landes gegenüber den Städten und Gemeinden, wobei diese in weisungsfreien Angelegenheiten, zu denen die Aufstellung von Bauleitplänen gehört, nach § 118 der Gemeindeordnung auf die Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung beschränkt ist. Die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, d. h. die Landratsämter und für Stadtkreise und Große Kreisstädte die Regierungspräsidien, können danach nur tätig werden, wenn ein Gesetzesverstoß vorliegt und ein Einschreiten im öffentlichen Interesse geboten ist. Ob die Rechtsaufsichtsbehörde einschreitet, richtet sich nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen. Maßnahmen der Rechtsaufsicht kommen somit erst in Betracht, wenn feststeht, dass die Aufstellung des Bauleitplans gegen geltende Gesetze verstößt. Die Rechtsaufsicht wird sich dabei maßgeblich auf entsprechende Hinweise und die fachrechtliche Beurteilung durch die Baurechtsbehörden stützen.

*2. eine für die Erstellung fundierter Stellungnahmen in Bauleitplanverfahren ausreichende Personalausstattung der Naturschutzbehörden sicherzustellen;*

Die Mitwirkung als Träger öffentlicher Belange ist in erster Linie eine Aufgabe der unteren Naturschutzbehörden. Sowohl die Organisation der unteren Verwaltungsbehörde als auch die Personalausstattung unterfällt der Organisationshoheit des Landrats bzw. des Oberbürgermeisters in den Stadtkreisen. Das Land unterstützt die Stadtkreise und die Landratsämter, indem es ihnen die Möglichkeit eingeräumt hat, über 200 Naturschutzbeauftragte zu bestellen und indem es deren Aufwandsentschädigung übernimmt. Zu dem Aufgabenbereich der Naturschutzbeauftragten gehört die Beratung der unteren Naturschutzbehörde bei der Bauleitplanung nach dem Naturschutzgesetz.

*3. sicherzustellen, dass die Genehmigungsbehörden schon bei der Flächennutzungsplanung für richtige Weichenstellungen sorgen und mögliche Konflikte und Prüfnotwendigkeiten deutlich machen;*

Flächennutzungspläne bedürfen generell nach § 6 Abs. 1 BauGB der Genehmigung durch die Landratsämter bzw. Regierungspräsidien. Im Rahmen der

Genehmigung erfolgt die Rechtmäßigkeitsprüfung des Flächennutzungsplans. Dabei wird auch geprüft, ob die Vermeidung und der Ausgleich eines zu erwartenden Eingriffs in Natur und Landschaft nach den Vorschriften des § 1 a Abs. 3 BauGB bereits auf der Flächennutzungsplanebene in der Abwägung berücksichtigt wurde und ob der Flächennutzungsplan seiner zentralen Aufgabe, die Flächen für die einzelnen Nutzungen umweltverträglich zuzuordnen, gerecht wird. Der Umfang des Eingriffs und inwieweit dieser vermieden werden kann, hängt dabei wesentlich von der seitens der Gemeinde (unter Beteiligung der Fachbehörden) getroffenen Standortwahl ab. Durch eine geeignete Standortwahl können die zu erwartenden Beeinträchtigungen im Sinne des Vermeidungsgebots von vornherein gering gehalten werden.

Zu dem am 1. Januar 1998 in Kraft getretenen Bau- und Raumordnungsgesetz (BauROG), mit dem die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung für Bauleitplanverfahren in das Baugesetzbuch integriert worden ist, hat das Wirtschaftsministerium zusammen mit dem (damals für Naturschutz zuständigen) Ministerium Ländlicher Raum umfassende Hinweise herausgegeben, die unter anderem detaillierte Ausführungen zur bauleitplanerischen Eingriffsregelung und ihrer Anwendung enthalten (Gemeinsame Hinweise zu den Änderungen des Baugesetzbuchs durch das Bau- und Raumordnungsgesetz 1998). Damit liegen für die Genehmigungsbehörden auf der Ebene der Flächennutzungsplanung eindeutige und umfassende Hinweise zur Anwendung vor, die eine einheitliche Handhabung sicherstellen.

Im Übrigen ist – anders als in der dem Antrag zugrundeliegenden Studie dargelegt – kein Anlass zu der Befürchtung ersichtlich, dass Flächennutzungspläne dazu missbraucht würden, um das betreffende Gebiet als „Innenbereich“ zu definieren und dann einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufstellen zu können. Die Darstellungen des Flächennutzungsplans sind, anders als die dem Antrag zugrundeliegende Studie fälschlicherweise annimmt, kein Kriterium dafür, ob ein Bebauungsplan der Innenentwicklung vorliegt.

*4. den Kommunen (Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter, Gemeinderätinnen und -räten, Planungsbüros) klare fachliche und rechtliche Hinweise u. a.*

- *zur Beachtung des Arten- und Gebietsschutzes bei Anwendung des vereinfachten Verfahrens und des beschleunigten Verfahrens nach § 13 bzw. 13 a BauGB,*
- *zur Außenwirkung von Natura-2000-Gebieten*
- *zur Verpflichtung hinsichtlich artenschutzrechtlicher Prüfungen und*
- *zum Umweltbericht und zum Monitoring an die Hand zu geben;*

a) Natura-2000-Gebiete und Artenschutz

Anlässlich gesetzlicher Änderungen und grundlegender Urteile zum Naturschutzrecht hat die oberste Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 9. April 2009 fachliche und rechtliche Hinweise sowie Formblätter zur Unterstützung von Natura-2000-Vorprüfungen und artenschutzrechtlichen Prüfungen veröffentlicht. Bei Verwendung dieser Hilfsmittel ist gewährleistet, dass bei Entscheidungen im Einzelfall kein relevanter Prüfschritt übersehen wird.

Adressaten der Hinweise waren neben den höheren und unteren Naturschutzbehörden unter anderem auch der Landkreistag Baden-Württemberg, der Städtetag Baden-Württemberg, der Gemeindetag Baden-Württemberg, der Berufsverband der Landschaftsökologen Baden-Württemberg e. V. sowie der Bund Deutscher Landschaftsarchitekten Landesgruppe Baden-Württemberg.

Die Naturschutzbehörden haben die Hilfsmittel zum Teil an weitere betroffene Behörden sowie an Kommunen, Planungsbüros und Vorhabensträger weitergeleitet.

Sowohl die Formblätter als auch ergänzende Hinweise der obersten Naturschutzbehörde hierzu sind im Internet abrufbar ([www.natura2000-bw.de](http://www.natura2000-bw.de)). Die Informationen werden regelmäßig im Rahmen von Einzelanträgen und Beratungen mit Antragstellern bzw. Planern eingesetzt. Bei Bedarf werden sie Bauherrn, Planungsbüros und Gutachtern auch zugesandt.

Die Naturschutzverwaltung unternimmt darüber hinaus seit Jahren intensive Anstrengungen, das komplexe naturschutzrechtliche Regelwerk transparent zu machen, so z. B. durch Hilfestellungen im Internet (vgl. beispielsweise die Seiten der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg zu Natur und Landschaft u. a. mit Beiträgen zum Artenschutz, zum Zielartenkonzept oder zur Checkliste FFH-Verträglichkeitsprüfung) und durch Schulungen der Naturschutz- sowie anderer Fachbehörden, Kommunen und Fachbüros. So hat zum Beispiel das Landratsamt Ludwigsburg bereits im Oktober 2008 eine Fortbildungsveranstaltung zu den Themen „Artenschutz“ und „Natura 2000“ durchgeführt, zu der ausdrücklich Bürgermeister, Gemeinderäte und Sachbearbeiter der Kommunen eingeladen waren.

Am 17. und 18. Juni 2010 fand ein von der Umweltakademie gemeinsam mit der Naturschutzverwaltung organisiertes Seminar „Kommunale Umweltplanungen“ statt, in dem insbesondere auch Mitarbeitern von Kommunen und Planungsbüros der aktuelle Stand bei der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung, der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sowie Praxisbeispiele zur Eingriffsregelung erläutert wurde. Bestandteil der Veranstaltung war unter anderem auch die Behandlung des Instrumentes „Beschleunigte Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB“. Die Veranstaltungunterlagen sind auf der Homepage der Umweltakademie frei zugänglich ([www.umweltakademie.baden-wuerttemberg.de](http://www.umweltakademie.baden-wuerttemberg.de)).

Die Umweltakademie plant im ersten Quartal 2011 erneut eine ganztägige Veranstaltung für Kommunen und Planungsbüros zu dem Thema „Artenschutz, Biotopschutz und Natura 2000 in der Bauleitplanung“.

#### b) Umweltbericht und Monitoring sowie Verfahren nach § 13 BauGB und § 13 a BauGB

Die Gremien der ARGEBAU (Arbeitsgemeinschaft der für Städtebau, Bau- und Wohnungswesen zuständigen Minister) haben im Jahr 2004 einen Muster-Einführungserlass zum Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau) erlassen. Dieser Mustererlass gibt den kommunalen Planungsträgern umfassende Hilfestellungen u. a. zum Verfahren der Umweltprüfung, zum Inhalt des Umweltberichts, zu den Anforderungen an das Monitoring und zum vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Das Wirtschaftsministerium hat diesen Erlass kommuniziert sowie auf seiner Homepage zum Download bereitgestellt.

Zu der 2007 eingeführten Möglichkeit, Bebauungspläne der Innenentwicklung in einem beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufzustellen, finden sich im Muster-Einführungserlass zum Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte (BauGBÄndG 2007 – Mustererlass), an dessen Ausarbeitung das Wirtschaftsministerium mitgewirkt hat, ausführliche Hinweise zu Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Anwendung des beschleunigten Verfahrens. Auch dieser Mustererlass ist auf der Homepage des Wirtschaftsministeriums eingestellt.

Im Rahmen der Umweltforschung des Landes (Programm BWPLUS) wird zurzeit die Untersuchung „Nachhaltige Innenentwicklung durch beschleunigte Planung? – Analyse der Anwendung von § 13 a BauGB in baden-württem-

bergischen Kommunen“ gefördert. Nach den bereits vorliegenden Zwischenergebnissen zeigt sich eine hohe Akzeptanz des beschleunigten Verfahrens. 88 % der überplanten Flächen waren bereits vorher baulich genutzt. Von den vormals nicht baulich genutzten Flächen liegt der ganz überwiegende Teil sehr gut in den Siedlungsbereich integriert und kann demnach klar als Innenentwicklung im Sinne des Gesetzgebers angesehen werden. Die Ergebnisse der Untersuchung widersprechen insoweit in wesentlichen Punkten den Ausführungen der dem Antrag zugrundeliegenden Studie.

*5. das Biotopwertverfahren der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) entsprechend fachlicher und rechtlicher Notwendigkeiten weiterzuentwickeln und zu ergänzen;*

Das Biotopwertverfahren bietet eine Anleitung zur differenzierten Bewertung von Biotopen, wie sie insbesondere bei der Abarbeitung der Eingriffsregelung häufig notwendig ist.

Die zusätzlichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen im Naturschutzbereich resultieren hingegen aus Regelungen zum Schutzgebietsnetz Natura 2000 und zum besonderen Artenschutzrecht, das durch die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten geprägt ist. Diese spezialgesetzlichen Anforderungen sind in gesonderten Prüfschritten (u. a. Verträglichkeitsprüfung, Überprüfen der Notwendigkeit von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) abzuarbeiten, für die sich eigenständige fachliche und rechtliche Maßstäbe herausgebildet haben. Sie sind daher nicht Gegenstand des Biotopwertverfahrens. Dies gilt unabhängig davon, dass Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe unter bestimmten Voraussetzungen zugleich der Erfüllung artenschutzrechtlicher Maßgaben oder den Anforderungen des europäischen Gebietsschutzes dienen können.

Die Aussage der dem Antrag zugrundeliegenden Studie, das Biotopwertverfahren würde das Vorkommen und die ökologischen Ansprüche aller im Vorhabensgebiet sowie in seiner Umgebung vorkommenden Arten „komplett“ ausblenden, ist im Übrigen nur schwer nachvollziehbar. Tatsächlich enthält das „Biotopwertverfahren“ mehrere Ansätze zur Berücksichtigung der Arten. So bestimmt die Artenausstattung zu einem Drittel den Normalwert des einzelnen Biotoptyps, artenärmere bzw. artenreichere Ausprägungen können mit Ab- bzw. Aufwertungen berücksichtigt werden und bei außergewöhnlich bedeutsamer Artenausstattung können die angegebenen Bewertungsspannen überschritten werden, im Extremfall sogar bis zum Maximalwert.

*6. die Ökokonto-Verordnung für Eingriffsregelungen nach dem Naturschutzgesetz endlich auf den Weg zu bringen und hierbei eine Aufnahme bauleitplanerischer Ausgleichsmaßnahmen in ein gemeinsames, öffentlich einsehbares Kompensationsverzeichnis vorzusehen.*

Die Anhörung der Verbände und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der Ökokonto-Verordnung ist abgeschlossen, der Entwurf wurde daraufhin überarbeitet. Die Verordnung soll nach erforderlicher Zustimmung des Landtags im Laufe des Jahres in Kraft treten. Zeitgleich soll die Verordnung für das Kompensationsverzeichnis nach § 17 Abs. 11 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft treten, die derzeit vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr vorbereitet wird.

Die Gemeinden können nicht verpflichtet werden, die Ausgleichsmaßnahmen, die im Rahmen der Bauleitplanung festgesetzt werden, in das naturschutzrechtliche Kompensationsverzeichnis aufzunehmen.

Pfister  
Wirtschaftsminister